

Ausnahme höchst seltener Fälle wird ihr Urtheil sicher und richtig sein. Genügen die Bestimmungen des Mandats von 1792 in Beziehung auf die Leichenwäscherinnen nicht, so möge man diese Bestimmungen einer Revision unterwerfen, möge sie erweitern, möge die Leichenwäscherinnen eidlich verpflichten, in Fällen, wo der wirkliche Eintritt des Todes ihnen irgend zweifelhaft ist, sofort bei der Behörde Anzeige zu machen. Ich glaube, diese Verpflichtung besteht schon; man möge sie erneuern, verschärfen, dagegen würde ich nichts haben, aber ich glaube, die Leichenwäscherinnen können die Stelle der Todtenbeschauer, besonders der nichtärztlichen, recht gut vertreten; aufs Geschlecht kommt nichts an; ja ich meine, daß es Manches für sich habe, wenn die Todtenschau durch Frauenspersonen ausgeübt wird. Ich komme nun zu den Leichenkammern, und auch in Beziehung auf diese muß ich die Ansicht aussprechen, daß sie wenig nützen, wenig gebraucht werden und viel Geld kosten werden. Ich stimme dem Abg. v. Thielau ganz bei; will man Leichenkammern haben, so muß man noch einen Schritt weiter gehen, man muß dann auch den Zwang aussprechen, sie zu benutzen; außerdem werden sie leer bleiben. Es giebt in Sachsen mehr als an einem Orte Leichenkammern, wo nie eine Leiche hinein kommt. Wir haben den Fall ganz in der Nähe meines Wohnortes, wo vielleicht aus philanthropischem Gefühle Einzelner die Anlegung einer Leichenkammer veranlaßt ward. Die Kammer wurde gebaut, sie besteht nun seit $3\frac{1}{2}$ Jahren; es kam aber noch nicht eine einzige Leiche hinein mit Ausnahme eines Falles, wo ein Bagabund, der plötzlich dort starb und den Niemand aufnehmen wollte, hinein gebracht wurde. Und die betreffende Gemeinde ist sehr dicht bevölkert. Unnöthige Sachen zu bauen, haben wir aber wahrhaftig nicht das Geld. Die Gemeinden werden für andere Bedürfnisse ohnehin so in Anspruch genommen, daß man ihnen derartiges doch ja erlassen sollte, wenn nicht dringende Nothwendigkeit vorhanden ist. Wo die Leichen zeither untergebracht worden sind, mögen sie auch ferner untergebracht werden. Ich habe keine Beschwerden in dieser Beziehung gehört. Entstehen ansteckende Krankheiten und es tritt für vorübergehende Fälle die Nothwendigkeit ein, etwas zu thun, so mögen vorübergehend polizeiliche Maßregeln ergriffen werden, wie zur Zeit der Cholera auch geschehen ist. Es wird schwerlich solchen Aufwand und solche Bedenklichkeiten hervorrufen, als die jetzt proponirte Maßregel. Ich stimme gegen das Gesetz!

Abg. Oberländer: Ich muß mich gerade im entgegengesetzten Sinne aussprechen, als die Abgeordneten vor mir. Ich glaube, daß über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des Gesetzentwurfs im Allgemeinen gegenwärtig kein Zweifel obwalten kann, deshalb, weil von voriger Ständerversammlung ausdrücklich ein Antrag auf Erlassung eines solchen Gesetzes ausging; und dann, weil es doch in der That einen höchst wichtigen Gegenstand betrifft, der nichts mehr und nichts weniger beabsichtigt, als uns vor dem letzten Unglücke, was uns möglicherweise in diesem irdischen Dasein begegnen kann, möglichst sicher zu stellen. Das Gesetz will seinen Zweck insbesondere durch

zwei Mittel erreichen; einmal durch Einrichtung einer zweckmäßigen Todtenschau, und dann durch Errichtung von Leichenkammern. Was das Erste anlangt, nämlich die Einrichtung der Todtenschau, so ist darüber zwischen dem Gesetzentwurfe, den Beschlüssen der ersten Kammer und dem Berichte unserer geehrten Deputation im Wesentlichen Einverständnis vorhanden; und schon dieses Einverständnis scheint mir ein Beweis von der Zweckmäßigkeit der Bestimmungen und Vorschläge zu sein. Was das Zweite anlangt, die Errichtung von Leichenhäusern, so hat sich allerdings eine Verschiedenheit herausgestellt, indem die erste Kammer die betreffende Bestimmung ganz abgelehnt hat. Indes glaube ich, daß wenigstens in solcher Allgemeinheit diese Bestimmungen nicht zu verwerfen sind. Der Zweck der Leichenhäuser ist ein doppelter: Er geht nämlich theils dahin, das Lebendigbegrabenwerden zu verhüten, theils bei unzureichendem oder unzureichendem Local in den Wohnungen Verstorbener, diese bis zur gesetzlichen Zeit der Beerdigung unterzubringen; schädliche Leichenausdünstungen zu verhüten und sonstige medicinisch polizeiliche Zwecke zu erfüllen. Um den ersten Zweck zu erreichen, eine Entscheidung zu erhalten über wahren oder scheinbaren Tod, dazu sind bekanntlich höchst kostspielige Einrichtungen nöthig, und es dürften kaum in den größten und reichsten Orten Mittel genug vorhanden sein, solche Einrichtungen herzustellen. Allein ich glaube auch, daß dieser Zweck viel sicherer in den Wohnungen scheinbar Verstorbener erreicht werden kann; denn dahin können unfehlbar die nöthigen Utensilien zu Wiederbelebungsversuchen viel leichter gebracht werden, als die scheinbar Todten in ein vielleicht entferntes Leichenhaus. Die vielleicht große Entfernung des Leichenhauses, rauhe Witterung, leichenactartige Langsamkeit der Fortschaffung sind allerdings mehr geeignet, einen Scheintodten vollends zu tödten, als eine Wiederbelebung herbeizuführen. Wenn ich mich also hiernach mit den Leichenhäusern als Lebensrettungsanstalten nicht gerade vereinigen könnte, und wenig Werth auf sie lege, so bieten sie doch in einer geringeren Ausdehnung als bloße Leichenkammern im Sinne des Gesetzentwurfs und des Deputationsgutachtens gewiß sehr wesentlichen Nutzen dar. Es können darin Verunglückte, nach vergeblich angestellten Wiederbelebungsversuchen bis zur gesetzlichen Beerdigungszeit beigesetzt werden; ingleichen Heimathslose, solche, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, und endlich insbesondere solche, welche wegen Mangel an Raum in den Wohnungen nicht füglich aufbewahrt werden können, oder welche die Hinterlassenen aus was immer für Gründen nicht in den Wohnungen behalten mögen und bei denen wegen entgegenstehender häuslicher Einrichtungen Wiederbelebungsversuche in der eigenen Wohnung nicht angestellt werden können. In dieser beschränkten Einrichtung, glaube ich, werden diese Leichenkammern wesentlichen Nutzen haben, auch ohne großen Aufwand überall leicht herzustellen sein; und ich halte dafür, daß das Institut der Leichenschau erst dadurch seine wahre Vollendung erhält; eben deshalb, weil in vielen Fällen die Leichenbeschauung nur dadurch erleichtert, die Wie-